

Der Umgang mit „externen“ Diplomarbeiten Empfehlungen für Hochschullehrer¹

Wissens- und Wissenschaftstransfer sind sowohl für die deutsche Wirtschaft als auch für die deutschen Universitäten unverzichtbare Erfolgsfaktoren. Dieser Transfer vollzieht sich traditionell im Rahmen einer engen und forschungsfördernden Zusammenarbeit vieler Industriezweige speziell mit den mathematisch-naturwissenschaftlichen, den wirtschaftswissenschaftlichen und den ingenieurwissenschaftlichen Fakultäten vieler Universitäten. Eine Ausformung dieser sowohl forschungspolitisch als auch fachspezifisch synergetischen Zusammenarbeit besteht darin, daß die Industrie Themen für Diplomarbeiten anregt und/oder „externe“ Diplomarbeiten in organisations-, nicht aber in prüfungsrechtlicher Hinsicht ganz oder teilweise außerhalb der Universität – d. h.: in einem Unternehmen – angefertigt werden.

Die Behandlung externer Diplomarbeiten verlangt in besonderem Maße die Beachtung bestimmter Regeln. Entsprechende Hinweise sind bislang in Deutschland nur an einzelnen Universitäten fixiert worden und keineswegs allen Hochschullehrern und allen Universitäten bekannt. Auch vor diesem Hintergrund hat sich die Rechtsprechung – allerdings im Fachhochschulbereich – mit Korruptionsfällen in diesem Umfeld beschäftigen müssen.

Der Deutsche Hochschulverband empfiehlt deshalb, als Betreuer einer externen Diplomarbeit die folgenden Grundsätze zu beachten und sich bei aufkommenden Zweifelsfragen durch die Rechtsabteilung der Hochschule oder die Justitiare des Deutschen Hochschulverbandes beraten zu lassen.

¹ „Verbum hoc ‚si quis‘ tam masculos quam feminas complectitur“ (Corpus Iuris Civilis Dig. L., 16, 1)

1. Akademische Verantwortung

Aus der akademischen Verpflichtung des Hochschullehrers seinem Diplomanden gegenüber ergibt sich die Pflicht, nur solche Themen für externe Diplomarbeiten zu vergeben bzw. zu akzeptieren, die in sein Forschungsgebiet fallen. Auch sollte der Hochschullehrer vor dem Hintergrund einer etwaigen Einbindung des Diplomanden in ein Unternehmen und seiner Qualitätsverantwortung für eine an der Prüfungsordnung ausgerichtete Beurteilung der Arbeit sorgfältig prüfen, ob ein extern angeregtes Thema nach Maßgabe der Vorgaben eines ordnungsgemäßen Studienverlaufs und der Prüfungsordnung realisierbar ist. Auch sollte der Zugang des Diplomanden zu den für seine Arbeit erforderlichen Ressourcen und Daten in einem Unternehmen sichergestellt sein. Um eine qualifizierte Betreuung zu gewährleisten, sollte dem für den Diplomanden verantwortlichen Hochschullehrer ein wissenschaftlich qualifizierter Ansprechpartner im Unternehmen benannt werden.

2. Prüfungsrecht

(Externe) Diplomarbeiten sind Prüfungsleistungen. Für sie gelten die Vorschriften des jeweiligen Landeshochschulgesetzes und der jeweiligen Prüfungsordnungen. Dies ist mit Blick auf die Rechte und Pflichten sowohl des Diplomanden als auch des betreuenden Hochschullehrers und nicht zuletzt im Hinblick auf eine sachgerechte Leistungsbewertung zu beachten. Bei etwaigen Geheimhaltungsinteressen des Unternehmens muß die Diplomarbeit gleichwohl ungehindert betreut und beurteilt werden können. Hierauf ist der Diplomand und vor allem auch das Unternehmen im Vorfeld der Annahme eines Themas für eine Diplomarbeit hinzuweisen.

3. Dienstrecht

- a) Soweit ein Hochschullehrer „externe“ Diplomarbeiten betreut, gehört diese Tätigkeit zu seinen Dienstaufgaben. Dies verbietet die Annahme jeglicher mit der Betreuung von Diplomarbeiten verknüpften Gegenleistungen (Honorare, sonstige geldwerte Vorteile). Hieraus folgt auch, daß der Hochschullehrer grundsätzlich nur solche externen Diplomarbeiten akzeptieren darf, die er – wie jede andere Diplomarbeit auch – aufgrund seiner Fachkompetenz ohne zusätzlichen Aufwand betreuen und beurteilen

kann. Keineswegs gehört zur Betreuung einer externen Diplomarbeit eine etwaige Beratung des Unternehmens zu den in der Diplomarbeit festgestellten Ergebnissen.

- b) Hat unter anderem auf der Grundlage der Ergebnisse der Diplomarbeit das Unternehmen Interesse an einer weiterführenden Expertise oder an einer Beratung durch den Hochschullehrer, so ist a priori weder eine anzeigepflichtige bzw. genehmigungsbedürftige Nebentätigkeit noch die Abwicklung eines Forschungs- und Entwicklungsauftrags im Hauptamt ausgeschlossen. Hierbei sind allerdings insbesondere das sog. **Splitting-Verbot** – d. h. das Verbot der gleichzeitigen Ausübung einer Tätigkeit in Haupt- und Nebenamt – und der Straftatbestand der Vorteilsannahme (§ 331 Strafgesetzbuch) zu beachten.
- c) Steht die Diplomarbeit in einem Zusammenhang mit einem bereits vor Annahme der Arbeit oder aber sich daran anschließenden Forschungs- und Entwicklungsauftrag, den der Hochschullehrer im Hauptamt durchführen will, so ist vor allem das von der höchstrichterlichen Rechtsprechung im Hinblick auf § 331 Strafgesetzbuch entwickelte „Transparenzprinzip“ zu beachten. Mit der durch das Korruptionsbekämpfungsgesetz verschärften Vorschrift zur Vorteilsannahme (§ 331 Strafgesetzbuch neuer Fassung) soll bereits dem Hervorrufen eines bösen Scheins möglicher „Käuflichkeit“ von Amtsträgern begegnet werden. Eine Strafbarkeit nach § 331 Strafgesetzbuch scheidet nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs aber aus, wenn die Annahme der „Vorteile“ von der Hochschule genehmigt worden ist. Aus diesem Grunde sollten Hochschullehrer in den o. g. Fallkonstellationen etwaige Drittmittelaufträge zum eigenen Schutz unter Darlegung aller entscheidungserheblichen Tatsachen der Hochschulleitung anzeigen und sich die Annahme der „Vorteile“ genehmigen lassen.
- d) Dieses „Transparenzprinzip“ sollte analog auch bei etwaigen mit der im Hauptamt erbrachten Betreuungsleistung ggf. auch nur lose verknüpften Nebentätigkeiten beachtet werden. Nicht zuletzt wegen des bereits angesprochenen „Splitting-Verbots“ ist für eine derartige Nebentätigkeit darüber hinaus eine plausible inhaltliche Trennung zwischen dem im Nebenamt wahrgenommenen Forschungs- und Entwicklungsauftrag (oder einer genehmigungsbedürftigen Beratung) und der im Hauptamt betreuten Diplomarbeit erforderlich.

4. Drittmittelrecht

Soweit der Diplomand im Zuge der Bearbeitung seines Themas auch im Interesse des Unternehmens Ressourcen der Universität/der Hochschule in Anspruch nehmen will, sollte der Hochschullehrer den Abschluß eines sog. Kooperationsvertrages zwischen der Universität und dem Unternehmen anregen. Pauschale Aufwandsentschädigungen für „spezielle“ Betreuungsleistungen kommen nicht in Betracht.

5. Urheber- und Erfindungsrecht

- a) Die in einer Diplomarbeit enthaltenen wissenschaftlichen Ideen und Theorien sind nach Maßgabe des Urheberrechtsgesetzes „gemeinfrei“. Bedient sich jedoch ein Dritter – dies gilt auch für den Betreuer – im Rahmen einer Veröffentlichung dieser Erkenntnisse, hat er die wissenschaftliche Priorität zu achten und die Quelle anzugeben.
- b) Ein Urheberrechtsschutz kommt für die formale Gestaltung von Texten und Bildern in Betracht; er besteht auch gegenüber dem Betreuer. Urheber der selbständigen Prüfungsleistung „Diplomarbeit“ ist deshalb allein der Diplomand. Selbst eine intensive Betreuung macht den Betreuer nicht zum Miterheber. Dies bedeutet, daß die dem Diplomanden zustehenden Nutzungs- und Verwertungsrechte nach Maßgabe des Urheberrechtsgesetzes nur aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung von einem Dritten (Universität, Betreuer, Unternehmen) erworben werden können.
- b) Die alleinige Urheberschaft des Diplomanden an der Diplomarbeit und den darin gegebenenfalls enthaltenen von ihm stammenden Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art bedeutet nicht, daß die Rechte an einer patent- oder gebrauchsmusterfertigen Erfindung, die im Rahmen der Diplomarbeit zustande kommt, notwendigerweise dem Diplomanden allein zustehen. Vielmehr können an einer solchen Erfindung auch Dritte als Miterfinder beteiligt sein. Sofern bspw. der betreuende Hochschullehrer Miterfinder ist, ist zu beachten, daß er den Regelungen des Arbeitnehmererfindungsgesetzes unterliegt, während der Diplomand, der als solcher nicht Arbeitnehmer ist, ein sog. freier Erfinder ist. Nicht zuletzt aufgrund des Umstandes, daß auch das Unternehmen aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung mit dem Diplomanden dessen Erfindungsrechte „erworben“ haben könnte, empfiehlt es sich, vor Annahme der

Betreuung der externen Diplomarbeit sich etwaige Vereinbarungen zwischen dem Diplomanden und dem Unternehmen aushändigen und diese ggf. durch die Hochschulleitung prüfen zu lassen.

6. „Externe“ Dissertationen u. ä.

Die vorstehenden Rahmenbedingungen sind auch bei der Erstellung „externer“ Bachelor- und Masterarbeiten, aber auch bei „externen“ Dissertationen zu beachten. Entsprechendes gilt für Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines „Projektstudiums“ erbracht werden. Bei Dissertationen sollte das Unternehmen darüber hinaus zu Beginn des Projekts wegen des Gebots, Doktorarbeiten zu veröffentlichen, eine dementsprechende Einverständniserklärung abgeben.

7. Beratungsstellen

Die Betreuung externer Diplomarbeiten wirft komplexe Rechtsfragen auf. Der Deutsche Hochschulverband empfiehlt, in allen Universitäten nach dem Vorbild einiger bereits einschlägig arbeitender career-center, Beratungsstellen einzurichten, die „in einer Hand“ Hochschullehrer, Prüflinge und auch externe Dritte beraten können.